

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 1979

Nr. 20

ausgegeben am 14. April 1979

Verordnung

vom 20. März 1979

über die ärztliche Notfallversorgung

Aufgrund von Artikel 31 des Sanitätsgesetzes vom 19. Januar 1945, LGBl. 1945 Nr. 3, verordnet die Regierung:

Art. 1

Zur Gewährleistung der ärztlichen Notfallversorgung der Bevölkerung des Fürstentums Liechtenstein wird gemäss den nachfolgenden Bestimmungen ein Notfalldienst eingerichtet.

Art. 2

Der Notfalldienst bezieht sich auf akute Krankheitszustände oder Unfälle, die einer ärztlichen Behandlung dringend bedürfen.

Art. 3

¹⁾ Die Aufsicht über den Notfalldienst obliegt der Sanitätskommission.

²⁾ Der Liechtensteiner Ärzte-Verein ist beauftragt, für einen gut funktionierenden Sonntags- und Notfalldienst besorgt zu sein.

³⁾ Der Sekretär des Liechtensteiner Ärzte-Vereins ist ermächtigt, den Turnus für die Dienstordnung periodisch festzulegen.

Art. 4

Die Teilnahme am Notfalldienst ist für alle im Fürstentum Liechtenstein praktizierenden Ärzte und Fachärzte obligatorisch.

Die vom Liechtensteinischen Ärzteverein auf Anfang des Vorjahres geschaffene und von der Sanitätskommission damals für alle in Liechtenstein praktizierenden Ärzte als verbindlich erklärte Notfalldienstordnung wurde vom Staatsgerichtshof als verfassungswidrig aufgehoben, nachdem ein Arzt dagegen Beschwerde geführt hatte. Obwohl der Ärzteverein den Notfalldienst auch nach diesem Entscheid auf freiwilliger Basis weiterführte, hat die Regierung unverzüglich eine Verordnung über die ärztliche Notfallversorgung, gestützt auf Art. 31 des Sanitätsgesetzes, erlassen. Auf Antrag des Zahnärzte-Vereins hat die Regierung dann auf 1. September 1979 ebenfalls eine Verordnung über die zahnärztliche Notfallversorgung in Kraft gesetzt. Dadurch ist nun auch die zahnärztliche Notfallversorgung über das Wochenende gewährleistet. Mit der Organisation der Notfalldienste wurde der Ärzte- bzw. der Zahnärzteverein beauftragt.

Rechenschaftsbericht der Regierung des Fürstentums Liechtenstein an den hohen Landtag für das Jahr 1979, S. 76

Schweizer Sanitätsdirektoren-Konferenz: Beobachterstatus für Liechtenstein

Mit einem Besuch der Kunstsammlungen in Vaduz und einer Fahrt in die Berge ging am Freitag nachmittag die zweitägige Konferenz der schweizerischen Sanitätsdirektoren zu Ende, die erstmals in unserem Lande abgehalten wurde. Als zuständiger Departementsvorsteher folgte auch Bundespräsident Dr. Hans Hürlimann der jährlichen Versammlung der kantonalen Sanitätsdirektoren.

... In seinem Grusswort stattete auch Regierungsrat Anton Gerner an seine schweizerischen Kollegen den Dank unseres Landes ab, indem er wörtlich ausführte: «Die Zugehörigkeit zur interkantonalen Vereinigung für die Kontrolle der Heilmittel und die Teilnahme an den Konferenzen gibt Gelegenheit zum gegenseitigen Gedanken- und Erfahrungsaustausch und nicht zuletzt zur persönlichen Kontaktpflege».

IM DIENST

Rettungsdienst LRK

Telefon 2 44 55
24-Stunden-Dienst für Unfall- und Krankentransporte

Ärztlicher Dienst

ab Samstag 12.00 Uhr:

Ostersonntag

Dr. Dieter Walch
Vaduz Telefon 2 72 22
oder 2 67 76

Ostermontag

Dr. Oskar Ospelt
Triesen Telefon 2 52 51

Fürsorgeamt

Notfalldienst

Telefon 2 21 45
vom 12. bis 14. April/18 Uhr

Telefon 2 70 53
vom 14. bis 17. April/18 Uhr

Apothekendienst

Schlossapotheke

Vaduz Telefon 2 10 75
9.30—11.00 Uhr

Zahnärztlicher Dienst

Da an den Osterfeiertagen die zahnärztlichen Praxen in Liechtenstein geschlossen sind, hat der Zahnärzte-Verein einen zahnärztlichen Notfalldienst eingerichtet. Der diensthabende Zahnarzt ist jeweils von 9.00 bis 10.00 und von 17.00 bis 18.00 Uhr erreichbar.

● Ostersonntag:

Praxis Dr. Matt, Schaan
Zollstrasse 38
Telefon 075/2 38 38

● Ostersonntag:

Praxis Dr. Kranz, Schaan
Zollstrasse
Telefon 075/2 17 36

● Ostermontag:

Praxis Dr. Meier, Vaduz
Rhätikonstrasse 21
Telefon 075/2 75 55

Regierungsrat Anton Gerner begrüsst die im Vaduzer Saal tagende Schweizerische Sanitätsdirektoren-Konferenz; rechts von ihm der Schweizer Bundespräsident Hans Hürlimann, links von ihm der St. Galler Sanitätsdirektor Gottfried Hoby.

Liechtensteiner Volksblatt, 13. April 1979



In diesem Sinne schätze man auch den Beobachterstatus bei der schweizerischen Sanitätsdirektorenkonferenz, der unserem Land nun offiziell zugestanden wurde. Auch die enge Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Spitalwesens mit den Nachbarkantonen St. Gallen und Graubünden, sagte Regierungsrat Anton Gerner weiter, dürfe in diesem Zusammenhang nicht unerwähnt bleiben.

Liechtensteiner Volksblatt, 18. Mai 1979